

Hauptsatzung der Gemeinde Worswede

Aufgrund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Worswede in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Name (Rechtsstellung, Bezeichnung)

Die Gemeinde ist eine kreisangehörige Gemeinde. Sie führt den Namen „Worswede“ mit der Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 2 - Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Worswede führt kein Wappen.
- (2) Soweit in den Ortschaften der Gemeinde Worswede Wappen vorhanden sind, können diese als Wappen der Ortschaft weitergeführt werden.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Worswede - Landkreis Osterholz“ sowie eine Registernummer.

§ 3 - Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Betrag das jährliche Aufkommen von 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 18 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, so weit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 - Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch drei stellvertretende Bürgermeister vertreten.

§ 5 - Verwaltungsvertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei den Verwaltungsaufgaben im Verhinderungsfall durch den allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 6 - Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister erörtert mit den Einwohnern in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.
- (3) In den Ortschaften Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen und Worpswede finden zwei Mal pro Jahr Bürgerversammlungen statt, in den Ortschaften Mevenstedt, Ostersode, Schlußdorf, Waakhausen und Überhamm findet einmal pro Jahr eine Bürgerversammlung statt.
- (4) Im Übrigen finden Bürgerversammlungen statt, wenn es von 5% der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Ortschaft verlangt wird.
- (5) Näheres zu den Bürgerversammlungen kann in der Geschäftsordnung des Rates bestimmt werden.

§ 7 - Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 - Ortschaften mit Ortsvorstehern

- (1) Für die Ortschaften Worpswede, Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Mevenstedt, Schlußdorf, Überhamm und Waakhausen werden Ortsvorsteher bestellt. Die Ortsvorsteher sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (2) Für die Ortschaften Worpswede, Hüttenbusch, Neu Sankt Jürgen und Ostersode können stellvertretende Ortsvorsteher bestellt werden, die jedoch keine vertretungsfunktion im Sinne des § 96 NKomVG für die Ortsvorsteher wahrnehmen können. Der Rat bestimmt die stv. Ortsvorsteherinnen und stv. Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Kommunalwahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Ortsvorsteher erfüllen die Aufgaben nach § 96 NKomVG und die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Kontrollen im Rahmen der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht,
 - b) Mithilfe bei statistischen Erhebungen,
 - c) Überwachung gemeindlicher Einrichtungen,
 - d) Pflege von Grün- und Parkanlagen,
 - e) Ausgabe von Antragsvordrucken.

- (4) Das Anhörungsrecht nach § 94 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 3 NKomVG besteht nur für den Ortsvorsteher und nicht für seinen Stellvertreter.

§ 9 - Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen werden in den Tageszeitungen ‚Wümme-Zeitung‘ und ‚Osterholzer Kreisblatt‘ veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Wörpswede während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 10 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Februar 2007 sowie die Änderungssatzung vom 07.06.2011 außer Kraft.

Wörpswede, den 01.11.2011



**Gemeinde Wörpswede
Der Bürgermeister**

Schwenke